

# RS Vwgh 2020/7/20 Ra 2020/04/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2020

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §136 Abs3

GewO 1994 §136 Abs3 Z1

GewO 1994 §29

## Rechtssatz

Eine Gewerbeberechtigung für Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisatoren umfasst ihrem Wortlaut nach auch die "Unternehmensorganisation", zu der auch die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage gehört. § 136 Abs. 3 Z 1 GewO 1994 zählt nunmehr ausdrücklich auch die "Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung" zu den Befugnissen der Unternehmensberater. Die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage stellt eine solche Angelegenheit der Unternehmensgründung dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020040039.L07

## Im RIS seit

10.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)